

Aktenzeichen: 6 ABR 66/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat - Beschluß vom 27. Mai 1982
Az. 6 ABR 66/79

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 25. Januar 1979
Hannover Az. 6 BV 9/78

II. Landesarbeitsgericht - Beschluß vom 1. Juni 1979
Niedersachsen Az. 10 Ta BV 2/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Einsicht in Unterlagen des Betriebsrats

Gesetz:

BetrVG § 34 Abs. 3, § 80 Abs. 2

Leitsatz:

Das Recht des einzelnen Betriebsratsmitglieds auf
Einsichtnahme in die Unterlagen des Betriebsrats nach
§ 34 Abs. 3 BetrVG schließt nicht das Recht auf Her-
stellung von Fotokopien dieser Unterlagen ein.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



6 ABR 66/79

10 Ta BV 2/79 Niedersachsen

Verkündet am
27. Mai 1982

Haust,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 27. Mai 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und Hohnheit beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 1. Juni 1979 - 10 TaBV 2/79 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsgegner ist der Betriebsrat im Betrieb der weiteren Beteiligten in Hannover. Er besteht aus 19 Mitgliedern, darunter dem Antragsteller.

Der Antragsteller hat vom Vorsitzenden des Antragsgegners u.a. verlangt, die Herstellung von Fotokopien aus den Unterlagen des Antragsgegners zu dulden und hat entsprechende Sachanträge gestellt. Das Arbeitsgericht hat diesem Teil des Begehrens entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde des Antragsgegners den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und den Antrag insgesamt abgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren auf Duldung der Herstellung von Fotokopien aus den Unterlagen des Antragsgegners weiter.

Der Antragsgegner und die weitere Beteiligte bitten, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die zulässige Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Beteiligungsbefugnis der weiteren Beteiligten sind gegeben. Auch der Antragsgegner ist im vorliegenden Verfahren beteiligungsbefugt, aber formell bisher weder vom Arbeitsgericht noch vom Landesarbeitsgericht am Verfahren beteiligt worden, sondern an dessen Stelle der Vorsitzende des Antragsgegners.

Der Senat hat deshalb den Antragsgegner noch in dritter Instanz am Verfahren auch formell beteiligt. Der Antragsteller und auch der Antragsgegner haben im Termin zur Anhörung vor dem Senat klargestellt, daß sich der Antrag von Anfang an der Sache nach gegen den Antragsgegner, vertreten durch dessen Vorsitzenden, gerichtet hat. Dieser ist von Anfang an als Vorsitzender des Antragsgegners und damit als dessen Vertreter im Verfahren beteiligt worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß dem Antragsteller das von ihm begehrte Recht nach § 34 Abs. 3 BetrVG nicht zusteht.

Das Recht des einzelnen Betriebsratsmitglieds auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Betriebsrats nach § 34 Abs. 3 BetrVG schließt nicht das Recht auf Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen ein. § 34 Abs. 3 BetrVG eröffnet für das einzelne Betriebsratsmitglied nur die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen des Betriebsrats. Die Bestimmung ist nicht über ihren Wortlaut hinaus auslegbar. Die Befugnis zur Einsichtnahme umfaßt nicht das Recht, Überlassung der Unterlagen zu fordern. Das aber ist, wenn auch nur zeitlich kurzfristig, Voraussetzung, um die vom Kläger beabsichtigten Handlungen, nämlich die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu ermöglichen. Die Erleichterung der Betriebsrätstätigkeit im Einzelfall, wenn die dem Betriebsrat als Organ zur Verfügung stehenden oder von ihm selbst hergestellten Unterlagen von dem einzelnen Betriebsratsmitglied nicht nur eingesehen werden können, sondern ihm in Kopie vorliegen, rechtfertigt entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde keine weitergehende Auslegung des Rechts auf Einsichtnahme nach § 34 Abs. 3 BetrVG über den Wortlaut dieser Bestimmung hinaus.

Darauf hat bereits der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts im Beschluß vom 15. Juni 1976 (1 ABR 116/74 - AP Nr. 9 zu § 80 BetrVG 1972) und ihm folgend der erkennende Senat mit den Beschlüssen vom 3. Oktober 1978 (6 ABR 11/76 und vom 3. Dezember 1981 - 6 ABR 8/80 - zur Veröffentlichung vorgesehen = DB 1982, 653) für das mit der vorliegenden Problematik vergleichbare Recht des Betriebsrats auf Einsichtnahme in die Bruttolohn- und -gehaltslisten nach § 80 Abs. 2 BetrVG hingewiesen. Zwar besteht das dort geregelte Recht zwischen anderen Beteiligten, nämlich zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber. Die im Gesetz getroffenen Regelungen sind jedoch im übrigen identisch.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die von der Rechtsbeschwerde wiedergegebenen Äußerungen im Schrifttum, mit denen ein Anspruch des Betriebsratsmitglieds nach § 34 Abs. 3 BetrVG bejaht wird, sich Ablichtungen zu fertigen (Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG 13. Aufl. § 34 Rz 22; Dietz/Richardi, BetrVG 6. Aufl. § 34 Rz 28; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG § 34 Rz 28; GK-Wiese, BetrVG § 34 Rz 25 und Weiß, BetrVG § 34 Rz 7) vermögen eine andere Entscheidung nicht zu rechtfertigen. Diese Stellungnahmen sind in sich widersprüchlich, da sie einerseits zwar ein Recht auf Herstellung von Fotokopien bejahen, andererseits aber zugleich die Auffassung vertreten, das Betriebsratsmitglied könne nicht verlangen, daß ihm die Unterlagen zur Verfügung gestellt oder überlassen werden. Das ist aber gerade Voraussetzung, um die Ablichtungen herzustellen.

Soweit die Rechtsbeschwerde auf weitere im Betriebsverfassungsgesetz geregelte Informationsrechte anderer Organe der Betriebsverfassung (z.B. der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses) hinweist, bedarf es eines Eingehens hierauf nicht, da über diese Rechte im vorliegenden Verfahren nicht zu befinden ist.

Der Senat verkennt nicht, daß in Einzelfällen es durchaus zweckmäßig sein kann, daß den einzelnen Mitgliedern des Betriebsrats jeweils Unterlagen zur Verfügung stehen; daraus kann aber nicht geschlossen werden, das Recht nach § 34 Abs. 3 BetrVG müsse über den gesetzlichen Inhalt hinaus erweitert werden. Vielmehr besteht in solchen Fällen die Möglichkeit, die Überlassung von Unterlagen im gesetzlich zulässigen Rahmen durch einen Beschluß des Betriebsrats herbeizuführen. Eine derartige Anregung ist auch dem Antragsteller nicht verschlossen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Ostkamp

Hohnheit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

